Zweckvereinbarung
zwischen

der Landeshauptstadt Hannover (Landeshauptstadt)
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

der Region Hannover (Region)
- vertreten durch den Regionspräsidenten -

über die Durchführung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 NPsychKG

Präambel

Die Region Hannover ist gemäß § 9 Nr. 4 b) des Gesetzes über die Region Hannover für die Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 (Niedersächsisches GVBl, 1997 S. 272) in der derzeit geltenden Verfassung zuständig. Mit dieser Zweckvereinbarung wird der Landeshauptstadt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG die Durchführung dieser Aufgabe für das gesamte Regionsgebiet übertragen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, für die Aufgabe der vorläufigen Einweisung nach § 18 Abs. 1 NPsychKG eine einheitliche Verfahrensweise für das gesamte Gebiet der Region Hannover bei gleich hohem qualitativen Standard für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region Hannover zu gewährleisten.

§ 1
Gegenstand

1.1
Die Landeshauptstadt führt die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 NPsychKG im gesamten Gebiet der Region Hannover durch Beamtinnen/Beamte des Fachbereichs Feuerwehr täglich rund um die Uhr durch. Daneben nehmen diese Beamtinnen/Beamten weiterhin andere Einsatzaufgaben für die Landeshauptstadt wahr.

1.2
Die zuständige Beamtin/ der zuständige Beamte bearbeitet die Meldung eines Notfalls nach § 18 Abs. 1 NPsychKG unverzüglich und prüft , ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Einweisung nach §§ 16, 18 Abs. 1 NPsychKG vorliegen können. Ist dies der Fall, sucht der zuständige Beamte/die zuständige Beamtin die betroffene Person unverzüglich vor Ort auf, prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Einweisung und verfügt diese. Die Durchschrift der Einweisung übergibt die Landeshauptstadt bis spätestens 8 Uhr des auf die vorläufige Einweisung folgenden Werktages an die Region.

1.3
Die Landeshauptstadt trifft alle organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Sie stellt sicher, dass nur Personal tätig wird, welches für die Aufgabe entsprechend qualifiziert ist.

1.4
Erforderliche Verwaltungsakte erlässt die Landeshauptstadt auf eigenem Briefkopf im Namen und im Auftrage der Region.

§ 2
Weisungsrecht

2.1
Die Beauftragung der Landeshauptstadt mit der Durchführung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 NPsychKG lässt das Recht und die Pflicht der Region in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (§ 2 Abs. 4 S. 2 NKomZG). Gem. § 2 Abs. 4 S. 3 NKomZG ist die Region zur Erteilung von fachlichen Weisungen berechtigt. Die Region erteilt diese grundsätzlich in schriftlicher Form als Verfahrensanweisung. Die Dienstaufsicht über die tätig werdenden Beamtinnen/Beamten obliegt der Landeshauptstadt.

2.2
Die Verfahrensanweisung wird gemeinsam von der Region und der Landeshauptstadt bis zum 01.01.2011 erstellt. Für Änderungen der Verfahrensanweisung ist die nach § 6 dieser Vereinbarung zu gründende Arbeitsgruppe zuständig.

§ 3
Ausstattung

Geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung einschließlich Kraftfahrzeugen stellt die Landeshauptstadt zur Verfügung.

§ 4
Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung des für Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 NPsychKG zuständigen Personals wird durch die Landeshauptstadt sichergestellt. Die Kosten hierfür sind im Rahmen der Kostenpauschale nach § 5 dieses Vertrages mit abgegolten.

§ 5
Kostenerstattung

5.1
Die Region erstattet der Landeshauptstadt für die gemäß § 1 zu erledigenden Aufgaben pauschal einen Betrag in Höhe von 300.000,- € jährlich. In diesem Betrag sind sämtliche Kosten enthalten. Die Erstattung weiterer Kosten ist ausgeschlossen.

5.2
Bei der Festlegung der Pauschale sind die Parteien dieser Vereinbarung von durchschnittlich 502 vorläufigen Einweisungen pro Jahr auf dem Gebiet der Landeshauptstadt und 783 auf dem übrigen Gebiet der Region ausgegangen . Der Pauschalbetrag orientiert sich an der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Vergütung für 3,5 Bedienstete der Besoldungsgruppe A 11 zuzüglich der durchschnittlichen Versorgungspauschale, der Heilfürsorge - und der Beihilfeanteile und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Außerdem wurden darin sämtliche erforderlichen Sachkosten unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe einer Berufsfeuerwehr berücksichtigt.

5.3
Die Jahrespauschale ist ab dem Jahr 2011 anteilig vierteljährlich in Höhe von 75.000,- € zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.

5.4
Ab dem Jahr 2012 kann jede Vertragspartei eine Anpassung der jährlichen Kostenerstattung verlangen, wenn sich die Kosten für das einzusetzende Personal erheblich verändert haben. Verändert sich die Anzahl der Einweisungen oder der mit den Einweisungen verbundene Aufwand erheblich, so wird über die Anpassung der Höhe der Kostenerstattung verhandelt. Wird die Kostenerstattung angepasst, wird dies in einer Ergänzungsvereinbarung schriftlich geregelt.

§ 6
Arbeitsgruppe

6.1
Die Vertragspartner gründen eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Region, bestehend aus jeweils zwei Vertretern von Region und Landeshauptstadt, die mindestens einmal jährlich tagt.

6.2
Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen insbesondere in der Anpassung der Verfahrensbeschreibung gem. § 2.2 dieser Vereinbarung sowie der Klärung von aufgetretenen Problemen bei der Aufgabenwahrnehmung.

§ 7
Haftung

7.1
Die Region haftet weder für Schäden, die die Beamtinnen/Beamten der Landeshauptstadt im Rahmen der Aufgabenerledigung erleiden, noch für Schäden, die diese ggf. in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt zufügen. Die Landeshauptstadt stellt die Region insofern von jeglicher Inanspruchnahme frei.

7.2
Gegenüber Dritten haftet die Region im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollte die Region von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt die Landeshauptstadt die Region von jeglichen Ansprüchen frei.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

§ 9
Kündigung

9.1
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

9.2
Ändern sich die rechtlichen Verhältnisse, so verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die Vereinbarung – soweit möglich – an die Veränderung anzupassen.

9.3
Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 NPsychKG sowohl für das Stadtgebiet Hannover als auch für das übrige Regionsgebiet von der Region wahrgenommen.

Hannover, den

Region Hannover Landeshauptstadt Hannover